

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Mensch-Tier-Begegnung Karlsbad e. V.“.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist in 76307 Karlsbad.

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- 2.1 Der am 9. Juni 2010 gegründete Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht **Mannheim** eingetragen.
- 2.2 Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er enthält sich jeder Parteipolitischen und Konfessionellen Tätigkeit.
- 3.2 Zweck des Vereins ist:
 - 3.2.1 Förderung **Natur- und Umweltschutzes**
 - 3.2.2 **Die Förderung des Tierschutzes**
 - 3.2.3 **Förderung des Sports**
 - 3.2.4 **Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung eines umwelt- und tierschutzgerechten Verhaltens und einem Haushalten mit den natürlichen Ressourcen
- Förderung des Umweltschutzes und des Artenschutzes von einheimischen Wildtieren
- Die Ermöglichung und Förderung vielfältiger Begegnungen und achtsamen Kontakt zwischen Menschen, Tieren und Natur durch:
 - Die Einrichtung und den Betrieb eines Begegnungshofes
 - Tier- und artgerechte Haltung von Haus- und Nutztieren auf dem Begegnungshof
 - Aufklärung über einheimische Wildtiere in Projekten und Maßnahmen und das Schaffen naturnaher Lebensräume zur Ansiedelung solcher Tiere
 - Tiergestützte pädagogische Veranstaltungen und Maßnahmen für Kinder und Jugendliche
 - Bildende Veranstaltungen und Fortbildungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

MENSCH TIER BEGEGNUNG

Karlsbad e.V.

- Integration und Inklusion durch pädagogische Angebote und soziale Projekte
- Die Förderung sportlicher Betätigung von und mit Tieren

- 3.3 Der Verein steht allen Menschen jeden Alters offen, unabhängig von Kultur, Herkunft oder religiöser Gesinnung. Es herrscht Offenheit für Kinder- und Jugendliche bzw. Familien, ältere Menschen, ebenso wie für Menschen mit seelischen, geistigen oder körperlichen Handicaps.
- 3.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 4 Tierschutz

Der Verein verpflichtet sich hinsichtlich der ihm anvertrauten Tiere auf dem Begegnungshof stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- die Tiere ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen
- den Tieren ausreichend Bewegung zu ermöglichen
- die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Ausbildung zu wahren
- eine Vorbildfunktion in artgerechter Haltung einzunehmen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- 5.2 Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 5.3 Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, **Streichung von der Mitgliederliste**, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 6.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. **Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich.**
- 6.3 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.
- 6.4 Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. **Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.** Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- 6.5 Sofern ein Mitglied mit der Beitragszahlung ein Jahr im Rückstand ist und nach einmaliger Mahnung den ausstehenden Beitrag nicht begleicht, wird das Mitglied auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen.
- 6.6 **Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.**

§ 7 Beiträge

- 7.1 **Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.** Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.
- 7.2 Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 8.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
- 8.3 Die Vereinsregeln und die Hausordnung sind zu beachten.
- 8.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:
- a) Mitteilung von Anspruchsänderungen / Änderung der E-Mail-Adresse
 - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)
 - c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 9 Organe des Vereins

- 9.1 Organe des Vereins sind
- der geschäftsführende Vorstand
 - der erweiterte Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
- 9.2 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft grundsätzlich der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes ist die Mitgliederversammlung zuständig.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 10 Abteilungen des Vereins

- 10.1 Die Mitgliederversammlung kann die Gründung und Auflösung von rechtlich unselbständigen Abteilungen beschließen. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- 10.2 Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane. Näheres regelt die Abteilungsordnung, die von der Abteilungsversammlung beschlossen wird. Die Abteilungsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Vorstands. Die Abteilungsversammlung wird von der Abteilungsleitung, gemäß den Vorgaben der Mitgliederversammlung, einberufen.
- 10.3 Löst sich eine Abteilung auf, so verbleibt sämtliches Vermögen sowie materielle Mittel und Gegenstände im Verein.
- 10.4 Die Mitgliedschaft in einer Abteilung ist dem Verein gegenüber schriftlich zu beantragen und setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

§11 Abteilung Pferdesport

- 11.1 Die Abteilung Pferdesport hat die Aufgabe vielfältige Begegnungen zwischen Menschen und Pferden sowohl im Freizeit- als auch im sportlichen und reitpädagogischen Bereich zu fördern und zu ermöglichen.
- 11.2 Die Abteilung Pferdesport ist Mitglied im Badischen Sportbund Nord. Die Abteilung und ihre Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord.

MENSCH TIER BEGEGNUNG

Karlsbad e.V.

Durch die Mitgliedschaft im Badischen Sportbund Nord (Landessportbund) und durch die Mitgliedschaft im Reiterring Hügelland ist der Verein Mitglied im Verband der Pferdesportvereine Nordbaden e. V. (Regionalverband), im Pferdesportverband Baden-Württemberg e. V. (Landesverband) und in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN) (Bundesverband).

11.3 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder der Abteilung sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und Verhaltens- und Tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3. die Grundsätze Verhaltens- und Tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) und der Wettbewerbsordnung (WBO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

11.4 Bei Auflösung oder Aufhebung der Abteilung Pferdesport oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gehen nicht eingesetzte Zuschüsse des Pferdesportverband Nordbaden e. V. an diesen zurück.

§ 12 Der Vorstand

12.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Abteilungsleitern.

- 12.2 Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Die Abteilungsleiter, welche den erweiterten Vorstand bilden, werden von der zuständigen Abteilungsversammlung für 4 Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Vorstands. Die gewählten Funktionsträger bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 12.3 Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- 12.4 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst nach einem Monat wirksam.
- 12.5 Die vorzeitige Abwahl des gesamten geschäftsführenden Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands ist über eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit möglich.
- 12.6 Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst einem Grunde vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zum Ablauf der regulären Amtsperiode kommissarisch zu besetzen.
- 12.6a Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, wird dieses bis zur Ernennung eines Nachfolgers vom geschäftsführenden Vorstand nach eigenem Beschluss vertreten.

§ 13 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- 13.1 Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 13.2 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der Schriftführer/in nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- 13.3 Der geschäftsführende Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder teilnehmen.
- 13.4 Der geschäftsführende Vorstand entscheidet satzungsgemäß über die Verwendung von Geldern und darf Verpflichtungen nur in der Weise eingehen, dass die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

- 13.5 Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit. Die Aufgaben, die hieraus resultieren, kann er auf andere Vereinsmitglieder übertragen (Verfassen von Pressemitteilungen, Organisieren von Veranstaltungen usw.). Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 13.6 Der geschäftsführende Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 14.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Minderjährige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 14.2 Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 14.3 Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 14.4 Die Mitgliederversammlung kann entweder real, in hybrider Form oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und teilt dies in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für die berechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung zugänglichen Chatroom oder Videokonferenzraum bzw. einem anderen geeigneten System statt. Die Teilnehmer müssen sich dazu über gesonderte Zugangsdaten anmelden. Die Zugangsdaten sind jeweils nur für die jeweilige Mitgliederversammlung gültig. Die teilnahmeberechtigten Personen, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten die Zugangsdaten per E-Mail, die Übrigen erhalten die Zugangsdaten per Brief. Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten drei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die zuletzt mitgeteilte Postanschrift. Die Empfänger sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
- 14.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- 14.6 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

- 14.7 Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 15.1 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 15.2 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
- 15.3 Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- 15.4 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen **gültigen** Stimmen.
- 15.5 Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der **abgegebenen gültigen Stimmen** der Mitglieder beschlossen werden.
- 15.6 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 15.7 Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der abgegebenen Stimmen **gültigen Stimmen** der Mitglieder durch Stimmzettel.
- 15.8 Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet. Dieser ist vor Beginn der Wahl durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
- 15.9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 16.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 16.2 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
- die Wahl und Abwahl des geschäftsführenden Vorstands
 - Entlastung des Vorstands

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entscheidung über den Haushaltsplan des Vereins
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

16.3 Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

16.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über

- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- Beteiligung an Gesellschaften
- Aufnahme von Darlehen
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich

16.5 Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliederschaft vorgelegt werden.

§ 17 Disziplinarstrafen

Der Verein ist berechtigt, gegen Mitglieder, die vorsätzlich gegen die Satzung, die Hausordnung oder gegen Anordnungen der Organe verstoßen, folgende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen:

- Verwarnung bzw. Verweis
- Ausschluss aus dem Verein gemäß § 8 der Satzung

§ 18 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

- 18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der **abgegebenen gültigen Stimmen der** Mitglieder beschlossen werden.
- 18.2 Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren/innen.
- 18.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins **zu gleichen Teilen** an die Bundesarbeitsgemeinschaft Lernort Bauernhof e. V., 14471 Potsdam und **Team Pony Freunde e.V., 35423 Lich**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, **mildtätige oder kirchliche** Zwecke zu verwenden haben.
- 18.4 Der Vermögensfall bezieht sich nur auf das restliche, d. h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 19 Datenschutz

- 19.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutz Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten und personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 19.2 Mit dem Beitritt eines Mitglieds und für alle bestehenden Mitglieder nimmt der Verein die Kontaktdaten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV System gespeichert.
- 19.3 Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 19.4 Den Organen des Vereins und allen Mitgliedern des Vereins oder sonstige für den Verein Tätigen, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu ändern als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten und / oder bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die Satzung wurde beschlossen am 31.05.2012, in Paragraph 11, 13 und 18 geändert am 28.02.2013 und in Paragraph 18.3 geändert am 09.02.2021, geändert am 16.3.2024 in Paragraph 2, 3, 5-16 und 18, 19

Karlsbad, 16.3.2024